



Gemeinde Dettighofen (Landkreis Waldshut)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen am 11.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dettighofen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- 5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach **Zeiteinheiten** die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine **Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr)** für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,

- b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 28.11.2011 und alle danach ergangenen Änderungen sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Dettighofen, den 11.05.2026



Marion Frei
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 11.05.2026

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 €/ZE
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 €/ZE
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	15,00 €/ZE
2.3.	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	15,00 €/ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15,50 €/ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung bzw. Aufhebung / Befreiung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen)	15,50 €/ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung u. Bestätigung von Schriftstücken, Abschriften Kopien <i>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift; Bestätigungen der Übereinstimmung von Zeugnissen, Attesten, Ausweisen aller Art</i>	5,00 €/Fall
5.2.	Für jede gleichlautende Beglaubigung oder Bestätigung	2,00 €/Fall
5.3.	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen Siegeln <i>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt fällt nur eine Gebühr an. Wird die Unterschrift einer Person / mehrerer Personen auf verschiedenen Urkunden beglaubigt bzw. bestätigt, so wird für jede Beglaubigung / Bestätigung auf einer Urkunde eine volle Gebühr erhoben.</i>	13,50 €/Fall

6.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
6.1.	Erstellen von Zeugnissen, Attesten, Ausweisen oder Bescheinigungen aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). Für Melde- und Passwesen gelten gesonderte Gebührenregelungen. Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	15,00 €/ZE
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €/ZE
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1.	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,50 €/ZE
8.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	15,50 €/ZE
9.	Fotokopien und Ausdrucke Fotokopien (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%)	
9.1.	für die erste Seite * inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%	2,38 €/Fall*
9.2.	für jede weitere Seite * inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%	0,60 €/Fall*
10.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €/Fall
11.	Bauordnungsrecht	
11.1.	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	15,00 €/Fall
11.2.	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung, § 72 LBO (inkl. Eintragung in das Baulastenverzeichnis)	15,00 €/ZE
11.3.	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, § 72 LBO (je Baulast und/oder Flurstück)	15,00 €/Fall
12.	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	27,50 €/Fall
13.	Sonn- und Feiertagsrecht Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz (Verbotene Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes, Tanzverbot)	13,50 €/ZE
14.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	13,50 €/ZE

15.	Gaststättenrecht	
15.1.	Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 LGastG und § 12 GastG	22,50 €/Fall
15.2.	Sperrzeitverkürzungen nach Gaststättenrecht	22,50 €/Fall
16.	Fischereischeine	
16.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) *	27,00 €/Fall
16.2.	Jahresfischereischein *	27,00 €/Fall
16.3.	Fischereischein auf Lebenszeit *	27,00 €/Fall
16.4.	Jugendfischereischein *	27,00 €/Fall
16.5.	Verlängerung von Fischereischeinen *	13,50 €/Fall
	<i>* Einzug der Fischereiabgabe Die Fischereiabgabe ist nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 12,00 €/Jahr) neben der Verwaltungsgebühr für die Fischereischeine zu erheben.</i>	
17.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1.	bei Sachen bis 50,00 €	gebührenfrei
17.2.	bei Sachen über 50,00 € Wert	18,00 €/Fall
17.3.	bei Tieren	13,50 €/ZE
	Unterbringungskosten bei Tieren werden zusätzlich nach Aufwand erhoben	
18.	Gewerbesachen	
18.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbeanmeldungen	31,50 €/Fall
18.2.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbeummeldungen	13,50 €/Fall
18.3.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbeabmeldung	13,50 €/Fall
18.4.	Erteilung einer einfachen Auskunft aus dem Gewerberegister	13,50 €/Fall
18.5.	Erteilung einer erweiterten Auskunft aus dem Gewerberegister	13,50 €/Fall
18.6.	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerbebereich Unter anderem Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs.1 GewO) Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60a Abs. 2 GewO im Reisege- werbe Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO) Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b Abs. 5 Gewoge) Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung von Personen) Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO) Festsetzung von Wochenmärkten Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerbebereich	13,50 €/ZE

19.	Kirchenaustrittsverfahren	
19.1	Kirchenaustritt je Person (für öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren), je Person	27,50 €/Fall
19.2	Nachträgliches Erstellen einer Bescheinigung über den Kirchenaustritt; je Person	9,00 €/Fall
20.	Personenstandswesen	
20.1	Zuschlag für Trauung außerhalb des Rathauses (§ 5 Abs. 3 PStG-DVO)	60,00 €/Fall
21.	Immissionsschutzrecht	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	13,50 €/ZE
22.	Melderecht	
22.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	9,00 €/Fall
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal <i>Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation</i>	5,00 €/Fall
22.1.2.	erweiterte Auskunft (45 BMG)	13,50 €/Fall
22.1.3.	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) an Parteien und dergleichen	27,00 €/Fall
22.1.4.	Erteilung einer Auskunft über die im Melderegister gespeicherte Steuer-Identifikationsnummer	6,00 €/Fall
22.1.5.	Ausstellung einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung (§18 BMG)	6,00 €/Fall
22.1.6	Ausstellung einer internationalen Meldebescheinigung	13,50 €/Fall
22.1.7.	Weitere gebührenfähige Aufgaben der Meldebehörde	13,50 €/ZE
22.1.8.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KommWG)	13,50 €/Fall
23.	Naturschutzrecht	
23.1.	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG	13,50 €/ZE
23.1.1.	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	13,50 €/ZE
23.1.2.	Genehmigung von Sperren	13,50 €/ZE
23.1.3.	Beseitigung ungenehmigter Sperren	13,50 €/ZE
23.1.4.	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	13,50 €/ZE
23.1.5.	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	13,50 €/ZE
23.1.6.	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	13,50 €/ZE
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,50 €/ZE

25.	Wasserrecht Zuständigkeiten der Gemeinde nach § 82 Abs. 6 WG BW	
25.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	18,00 €/ZE
25.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	18,00 €/ZE
26.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) Gebühren- und auslagenfrei sind 1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, 2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, 3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26, 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 30 und 31, 5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.	
26.1.	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten (Gebührenfrei gem. Anlage 5 zu § 33 Abs. 4 bis 6 UVwG)	gebührenfrei
26.2.	Es gelten im Übrigen die Gebühren- und Auslageregelungen nach § 33 UVwG sowie die Rahmengebühren- und Auslagensätze der Anlage 5 zum UVwG → Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) → Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	15,00 €/ZE
27.	Archivwesen Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	15,00 €/ZE
28.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Gebührenfreiheit bei mündlichen Auskünften und einfachen Fällen. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200,00 €, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. (§ 10 Abs. 2 LIFG). Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information 200 Euro nicht übersteigen.	
28.1.	Gewährung von Auskünften nach dem LIFG	15,00 €/ZE
29.	Sprengstoffrecht Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester (§ 24 1. SprengV)	18,00 €/Fall

30.	Polizeirecht Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Polizeirecht	
30.1.	unter anderem: → Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten → Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten → Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen → Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung → Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	13,50 €/ZE
30.2.	→ Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde → Erlaubnis, Ausnahmen, Auflagen, sonstige Maßnahmen, Überprüfung Hundehaltung	13,50 €/ZE
31.	Abgabenrecht (Beiträge und Gebühren) Erstellen von Bescheinigungen zu Beitrags- und Gebührenlasten (Anlieger-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag sowie Gebühren) (Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	18,00 €/ZE
32.	Entwässerungs- und/oder Wasserversorgungsgenehmigung Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Wasserversorgung betreffend	18,00 €/ZE